Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

17 (1.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Mr. 17

Rarleruhe, ben 1. Marg

1923

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

t 100. Beichleunigung ber Erledigung bon Schabenserjagansprüchen, Ermittelungen ufw.

(A 9. M 247.)

-1. Um Schädigungen der Ersatberechtigten infolge der Geldentwertung in der Zeit zwischen Einreichung eines Entschädigungsverlangens mid der Ersatsleistung nach Möglichkeit zu vermeiden, ist der raschen Erledigung von Anträgen jeder Art auf Schadensersat — einschließlich icher von Eisenbahnbediensteten — ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und in Fällen, in denen die Entschädigungspflicht zum minschen Grunde nach seststeht und nur noch Ermittelungen über die Höhe des Ersatsbetrages ersorderlich sind, durch die zuständigen Abschlagszahlungen in angemessenm Umfang, d. h. soweit er nach Sach- und Rechtslage vertretbar ist, zu leisten.

Die Behandlung von Entschädigungssachen, gleich ob sie aus Beförderungsverträgen oder anderen Ursachen entstanden sind, darf keinen kenndeten Anlaß zu Beschwerden der Ersatberechtigten geben. Deshalb ist auch die beschleunigte Bearbeitung von zu Ermittelungszwecken in an die Dienststellen gegebenen Dienstaten über Schadensansprüche ersorberlich. Bei Borlage von Anträgen sollte die Bearbeitung und Etellungnahme der Dienste dzw. Bezirksstellen von vornherein unbeschadet der Beschleunigung so erschöpfend geschen, daß möglichst keine Richragen usw. nötig werden.

2. Auch die Borlage bezw. Rückgabe von Akten betr. Untersuchungen, Feststellungen usw. der Dienststellen in Straf- oder Disziplinarichen usw. muß mit möglichster Beschleunigung und vor allem so zeitig geschehen, daß der Reichsbahndirektion die Möglichkeit bleibt, die wwendigen Entscheidungen vor Ablauf von Fristen, z. B. Strafantragsfristen, Berjährungsfristen usw., zu treffen. Dies gilt insbesondere in übertretungen (einschl. Bahnpolizeiübertretungen).

1. 101. Behandlung bon Dienftatten.

(A 9. M 247.)

1. Es ist vorgekommen, daß Dienstakten sowie diesen zu dienstlichen Zweden beigegebene Urkunden (Belege usw.) bei Gelegenheit der berseinendung der Akten an Dienststellen von diesen an in der Sache beteiligte Bedienstete zeitweise abgegeben worden sind, ohne daß ein kanstlicher Auftrag hierzu vorgelegen hätte oder der zu erledigende Austrag die Aushändigung nötig gemacht hätte. Dieses Berfahren undicht gegen den Grundsah, daß ohne die letzgenannten Boraussetzungen Dienstakten nicht an Eisenbahnbedienstete abgegeben werden sollen, is sie nicht innerhalb ihres dienstlichen Ausgabenkreises zu bearbeiten haben, insbesondere dann nicht, wenn die Betreffenden in irgendeiner um der sachlichen Erledigung des Falles persönlich beteiligt sind. Benn auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß dem betreffenden deinsteten, soweit die Erledigung des Austrags es nötig macht, in geeigneten Fällen Einblick in Gegenwart des mit der dienstlichen Erzeigung des betreffenden Austrags betrauten Beamten gewährt wird, so muß doch in Wahrung der Amtsverschwiegenheit und der Berantwellichkeit jedes Beamten für die ihm dienstlich zugekommenen Akten der Gewahrsam grundsählich bei den Dienststellen bleiben, damit nicht kontrolle über Berbleib und Inhalt der Akten verloren geht. Die gesehlich oder durch Erlasse gewährten Rechte zur Akteneinsicht (z. B.

2. Es ist selbstverständlich, daß Dienstakten, abgesehen von einer etwa dienstlich besohlenen oder aus der Erledigung des Dienstultrages sich ergebenden Anderung, so vollständig und unverändert zurückgegeben werden müssen, wie sie der betreffenden Dienststelle überund worden sind. Hiersür sind alle Beamten, bei denen dieselben durchlausen, verantwortlich.

1. 102. Reifetoften und Aufwandsentichadigungen.

(A 2. R 29. Mr. M 484.)

Borgange: Berfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922 und Nr. 98, Amtsblatt 16/1923.

I. Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 24. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2583/23.

Rach Benehmen mit bem Sauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 15. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2468/23 — Frund der §§ 3, 4 und 5 der Reiselsstenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzeite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Auswandsentschädigungen mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab wie folgt erhöht:

1. Die Begirtstagegelber (§ 3 ber Berordnung a. a. D.)

The second of th	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Std.	über 8 Stb.
a) für Beamte ber Tagegelbstufe I (Befoldungsgruppen I—V)	375.—	1500.—	3000.—
b) für Beamte der Tagegelbstuse II (Besolbungsgruppen VI—VIII)	468.—	1875.—	3750.—
e) für Beamte der Tagegelbstufe III Besoldungsgruppen IX—XII)	569	9950	1500

Das Übernachtungsgelb beträgt für die Beamten: a) der Tagegelbstufe I	6
und für besonders teuere Städte (zu vgl. Rundschreiben bes Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14185 — Reich verkehrsblatt 1922 Seite 217 und die Berordnung vom 14. Februar 1923 (Reichsbesoldungsblatt Seite 58):	Bir
gu a)	N IN
2. Aufwandsentschädigungen für Beamte bes Bahnmeisterdienstes sowie des Rottenführerdienstes (§ 4 ber Berordnung a. a. D.).	fr. 1
Die Höchstigte ber Aufwandsentschäbigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beam des Sicherungs= und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Kottenführerdienstes werden festgesetht:	
für die Beamten der Tagegelbstuse I auf 16300 M, für die Beamten der Tagegelbstuse III auf 27000 M,	1. de
8. Aufwandsentschäbigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 ber Berordnung a. a. D.).	
a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgesch einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstüßen haben, ohne daß sie außerhalb if Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.) werden festgesetzt:	
auf täglich 1160 M für Beamte bes Bahnmeisterbienstes und auf täglich 845 M für Beamte bes Rottenführerbien	DR. 1
b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Nottenführer= und Bahnwärterdienstes, die in Bertretung oder zur Unstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. wird festgesetzt auf täglich 660 M.	
c) Die ben Beamten bes Weichen- und Bahnwärterbienstes nach § 5 Ziffer d ber Berordnung zu gewährende Aufwarentschienstellte nach § 5 Ziffer d ber Berordnung zu gewährende Aufwarentschienstellte der Berordnung zu gewährende Berordnung zu gewährende Aufwarentschienstellte der Berordnung zu gewährende Berordnung zu	
II we have the supplier of the	
Die burch ben Erlaß vom 15. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2463/23 — festgesehten Höchstsätze ber Reisekoft pauschvergütungen werden mit Birkung vom 15. Februar 1923 ab wie folgt erhöht:	t
a) für bauleitende Beamte der Tagegelbstufe III:	
α) bei Borarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich	
β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich	
an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 42 600 γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) ober nach der Betriebseröffvon Neubaustrecken zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sosern sich die auswärtige Tätigkeit wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sähe unter β;	T
b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte;	106
der Tagegelbstufe III bis zu monatlich	Mi b
ber Tagegelbstuse II bis zu monatlich. ber Tagegelbstuse I und für die im Borbereitungsdienst befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich c) für die Dauer der Berwendung bei den Ubnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:	PK 1
54 000	
der Tagegelbstufe II bis zu monatlich	
d) für Beamte in der Diensitätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphen- kontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich	4
a) für Raamta die mit den Geschäften eines Lakamatinhetriehe, aber Lugreniford hegustragt merden his zu mongtlich 32 500	1
f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich	
a) für die mit der Augsführung des Fisenhahnühermachungsdienstes hetrauten Regmten und amar:	-
1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich	4
2. fat the the the thoughtings continued by the state of	
A file bis Hammarker at the Mariada amount his an amountified	
Wegen bes neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgelbes vgl. die Ziffer II der Berordnung des Reichsministen Finanzen vom 14. Februar 1923 (Reichsbesoldungsblatt 1923 Seite 58).	

Die unter Biffer

000

500

000

Beam

tgefdi

alb ih

rbienf

er Uni

ufwan

tofte

000

000

eröffm Tang

2 600

2 500

000

4 000

2 600

Ш

Frlaffes vom 15. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2463/23 — angegebenen Höchftfage ber Pauschvergütungen werben mit Reich mirtung bom 15. Februar 1923 ab feftgefest:

II. Wegen Erhöhung ber Paufchvergutungen für bie Borfteber und Rottenauffichtsbeamten folgt Berfügung nach.

kr. 103. Umzugstoften.

(A 2. R 29.)

Borgange: Berfügungen Rr. 293, Amtsblatt 85/1921 und Nr. 80, Amtsblatt 12/1923.

I. Erlaß bes Herrn Reichministers ber Finanzen vom 14. Februar 1923, IB 4110.

Die Höchstgrenzen für die Berficherung vom Umzugsgut bes Beamten bei Berfetjungen (vgl. Biffer 13 c meines Rundschreibens vom M Lezember 1920 — I B 12 597) werden in Abanderung meines Rundschreibens vom 1. Februar 1923 (R. B. B. S. 34) für Umzüge vom Februar 1923 ab wie folgt festgesett:

(in Taufend Mark) (in Taufend Mart) 4 500 16 . 15 000 % 8 000 M 11 500 16

II. In ber Berfügung Rr. 293, Amtsblatt 85/1921, ift die Ziffer 13c bes Abschnittes B entsprechend zu andern.

104. Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Mr. M 478.)

Erlag bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. Februar 1923, E. II, 92. Nr. 20 803/23.

Im Einvernehmen mit ben vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter 🛮 Befchäftigung außerhalb ber ftändigen Arbeitsftelle (§ 15 C.T.B.) mit Wirkung vom 15. Februar 1923 wie folgt festgesett:

§ 15 Biffer 2	ab 1. Februar 1923	ab 15. Februar 1923
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich		500 16
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden		2000 M 4000 M
§ 15 Biffer 8	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Bien dan
Übernachtungsentschädigung	900 M	2000 M
§ 15 Ziffer 7 Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	450 %	1000 .6
im übrigen	225 16	500 .16.

600 - 105. Aufwandsentichabigung bes Bugberfonals.

(A 6 a. Zb 80. M 445.)

Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 19. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2540/28.

Benn infolge bes feindlichen Einbruchs in bas Deutsche Reichsgebiet und ber fich hieraus ergebenben Bertehrsschwierigkeiten Lokomotiv-Bugbegleitbeamte an der Ausübung des Fahrdienstes verhindert werden, so habe ich nichts bagegen einzuwenden, daß biesen Beamten die planmäßige Dauer der Dienstschicht, sofern sie sich zur Berfügung der Berwaltung halten, die Bergütung für den Bereitschaftsbienst ber D.B.A.B. gezahlt wird. Die Bergütung ift auch bann zu gewähren, wenn bie Diensthereitschaft infolge feindlicher Behinderung nicht der Dienststelle felbst geleistet werden tann.

Aufwandsentichabigung bes Zugperfonals.

(A 6a. Zb 80. Nr. M 486.)

Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2584/23:

Die Sabe ber Aufwandsentschädigung bes Bugpersonals werden mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab, wie folgt, festgesett:

1. Das Stundengelb (§ 1 1 ber D.B.M.B.):

I. beim Lotomotivperfonal:

für Lokomotivführ		für Reserveloto motivführer, Lot motivoberheizer Lotomotivheizer	
(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	16	16	
1. im Bugbienst	103,00	84,00	
2. im fonftigen Dienft auf ber Lotomotive	33,00	26,00	
3. im Bereitschaftsbienft ohne Lotomotive		THE RESERVE	
auf ber Beimatbienstiftelle	18,00	13,00	

II. beim Bugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer	für Oberichaffner, Wagenauffeher, Schaffner M
1. im Zugbienst	90,00	70,00
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb bes Heimat- bahnhoses 3. im Bereitschaftsbienst auf der Heimatdienststelle	26,00 18,00	20,00 13,00

2. Der Bufchlag jum Stunbengelb (§ 12):

7, 606 \$1 7, 606 \$1	für Lofomotivführer, Referve lofomotiv- führer, Lofomotivoberheizer, Lofomotivheizer für die Stunde		für Zugführer, Trieb- wagenführer, Wagen- ausseher, Oberschaffner und Schaffner
e unidadis a disprechent a material a (A.S.)	m zweizhlindrigen Lokom	it breis und mehrzylindrigen otiven	referring the 2009, ratingen und Lotus in Archeologischens
production and a supplied of the state of th	M	I A	M
1. im Schnellzugbienft	170,00	220,00	70,00 84,00
2. im Bersonen- und Guterzugbienst	148,00	180,00	103,00
4. im Dienst nach Anschlüssen außer- halb bes Heimatbahnhofs	26,00	40,00	20,00
5. im übrigen Lotomotivbienft 6. bei Badwagenleerfahrten als Bug-	20,00	190100300000	due court libercon
führer (gemäß Ziffer 15 e der be- fonderen Ausführungsbestimmungen)	1167 3 9 8 61	iden not institut	20,00
7. bei heranziehung bes Bugbegleit-			and an analysis of the same
bamit zusammenhängenden Arbeiten	17 W 1807 14	847 01 page 3496	The Royal Street Control of the Party of the
außerhalb bes heimatbahnhofes (Ziffer 14 ber besonderen Aus- führungsbestimmungen)	dense symmetricists	the Control of the San	20,00

3. Das Entgelt für bie Ruhezeit außerhalb ber Beimat (§ 1 3) für famtliche Fahrbebienftete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf und bei einer Dauer ber Ruhezeit von über 10 Stunden auf . b) bei Uberweifung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf . .
- und bei einer Dauer ber Rubezeit von über 10 Stunden auf .
- e) in Fällen, in benen ein Aufenthaltsraum mit Bett ober Britiche nicht überwiesen werben tann, auf ben Betrag bes verordnungsmäßigen Ubernachtungsgelbes.

4. Der nach Biffer 9 ber Allgemeinen und nach Biffer 19 ber Befonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.A.B. gu & Bufchlag von 29,00 M wird auf 64,00 M erhöht.

Die Anderung ber D.B.M.B. bleibt borbehalten. Soweit bas Bugpersonal im Monat Februar 1923 ben gangen Monat im Fahrbienft verwendet worben ift, habe ich nichts einzuwenden, wenn zur Bereinfachung ber Berechnungen ber Durchschnitt aus ben beiben für Februar 1923 befanntgegebenen Gasc jogen und ber Berechnung zugrunde gelegt wirb. (A 8. Zb 102. 9r. M

Rr. 107. Zeitpuntt bes Intrafitretens bon Lohnerhöhungen.

Erlaß bes herrn Reichsverfehrsminifters vom 23. Februar 1923, E. II. 90. Rr. 20 174/22.

Wie mir berichtet wird, vertreten einzelne Dienststellen den Standpunkt, daß eine Lohnerhöhung nicht mit Beginn des in der An L. T.B. bezeichneten Gültigkeitstages, sondern erst um 6 Uhr morgens an diesem Tage in Kraft krete. Sie berufen sich hierbei Bestimmung im § 16 Ziffer 1 L.T.B., nach der die Lohnwoche am Montag früh 6 Uhr beginnt und am nächsten Montag früh 6 Uhr Diese Auffassung ist irrig. Die Ziffer 1 im § 16 L.T.B. bezieht sich nur auf die Anszahlung und Abrechnung des Lohnes, we Beitpunkt, von dem an oder die zu dem der Lohn einer gewissen Höche zu bezahlen ist. Lohnerhöhungen treten daher mit Beginn des in der Kunde bieles Tages in Oraft

an

Ar. 108. Anderung der Bahlordnung für die Betriebsbertretungen und die Sonderschlichtungsansschlise sowie ber Bahlordnung für die Bahl der Beamtenvertretungen.

(A 8. Zb 104. M 426.)

Erlaß bes herrn Reichsverfehrsministers, E. II. 90/92. 20216/23 II., vom 5. Februar 1923:

Nach Berhandlung mit den beteiligten Gewerkschaften werden die Wahlordnung für die Betriebsbertretungen und die Sondersschläftlichtungsausschüffe bei der Reichseisenbahnverwaltung (Reichs-Verkehrs-Bl. 1921 Nr. 14) sowie die Wahlordnung für die Wahl der Beamtenvertretungen bei der Reichseisenbahnverwaltung (Reichs-Verkehrs-Bl. 1921 Nr. 30) wie folgt geändert:

- 1. Bahlordnung für die Betriebsvertretungen ufm.
- a) Der zweite Sat in § 10 erhalt folgende Faffung:

"Die Stimmzettel muffen von weißem Papier in ber Große von 10,5 × 8,2 cm fein."

b) § 45 erhält folgende Jaffung:

"Für die Bahl zu den Sonderschlichtungsausschüffen ist der gleiche Stimmzettel wie für die Bahl der Betriebsvertretungen nach dem Muster der Anlage 11 zu verwenden.

§ 30 Abfat 1 Sat 2 und Abfat 3 finden entsprechende Anwendung."

- c) Anlage 12 fallt weg, die Muster ber Anlage 11 sind entsprechend zu erganzen, im Muster 2 sind die Worte "Gisenbahn-Generalbirektion" durch "Reichsbahndirektion" zu ersehen.
 - 2. Wahlordnung für Beamtenvertretungen.

a) Der zweite Sat in § 10 erhalt folgende Faffung:

"Die Stimmzettel muffen von weißem Papier in ber Große von 10,5 × 8,2 cm fein."

b) Im Mufter 2 ber Anlage 10 find die Worte "Eifenbahn-Generalbirektion" durch "Reichsbahnbirektion" zu erfeten.

Rr. 109. Regelung ber Befugniffe ber Dienftftellenvorfteher.

(A 6. Zb 41. M 406.)

I. Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Februar 1923, E. O. Nr. 2813:

Nach Erlaß vom 11. Januar 1922 — E. I. 12. Nr. 29 — sind die Borsteher der Normaldienststellen ermächtigt, an Arbeiter Urlaub innerhalb des Lohntarisvertrags (vgl. §§ 20 und 23 L.T.B.) zu erteilen. In Erweiterung dieser Bestimmung wird den Borstehern der Normaldienststellen allgemein noch die Besugnis beigelegt, Arbeitern in besonders dringenden Fällen auch Dienstbesreiungen ohne Lohn bis zu vier Tagen zu gewähren.

II. In ber Berfügung Dr. 186, Amtsblatt 35/1922, ift Bormerfung zu machen.

Rr. 110. Nachtbienftzulage.

(A 2. Zb 9. 9tr. M 371.)

I. Erlag bes herrn Reichsverfehrsministers E. II. 22. Nr. 2269/23 vom 8. Februar 1923.

Es liegt Anlaß vor, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Beamte des Zugdienstes während einer in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallenden Diensthereitschaft zu Dienstleistungen herangezogen werden, für die von diesen Dienstleistungen in Anspruch genommene Zeit gemäß den Bestimmungen vom 10. Mai 1921 (Neichs-Berkehrsblatt Seite 216) die volle Nachtdienstzulage zu gewähren ist. Zu-solchen Dienstleistungen gehört bezüglich des Lokomotivpersonals auch der Bereitschaftsdienst auf der Lokomotive, der nach § 2 a Ziffer I 2 der D.B.A.Z. zu dem "sonstigen Dienst auf der Lokomotive" rechnet.

II. Bei Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zu den Borschriften über die Nachtdienstzulage (Amtsblatt 55/1921) ist Bormertung zu machen.

Rr. 111. Nachtbienftzulage.

(A 8. Zb 102. Nr. M 417.)

Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 17. Februar 1923, E. II. 92/22. Nr. 20 589/23.

Nach Bereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1923 die Nachtdienstezulage für Arbeiter auf 30 M in der Stunde erhöht. Bon dem gleichen Beitpunkt ab erhöht sich auch die Nachtdienstzulage für Beamte auf den gleichen Betrag.

Rr. 112. Erhöhung der Mietzinfe für bahneigene Dienft= und Mietwohnungen.

(Ar 49. R 12a. Mr. 465.)

Borgang: Berfügung Rr. 414, Amtsblatt 79/1922.

In der angeführten Berfügung haben wir uns vorbehalten, daß außer der fünffachen Erhöhung der Wieten für die bahneigenen Diensteund Mietwohnungen eine nochmalige Erhöhung eintritt, sobald die Mieten für Privatwohnungen infolge der Geldentwertung auch weiterhin monatlich erhöht werden. Solche Erhöhungen sind bei den Privatwohnungen jest durchweg eingetreten, weshalb wir gezwungen sind, auch die Mieten für die bahneigenen Diensteund Mietwohnungen diesen anzugleichen. Die Erhöhung erstreckt sich diesesmal nur auf die Wohnungen Stall und Gelände bleiben außer Betracht — und beträgt für Januar, Februar und März 1923

a) in der Ortsklasse A das viersache, b) in der Ortsklasse B das dreifache, c) in der Ortsklasse C, D, E das zweisache

der zuleht — einschließlich der fünffachen Erhöhung — bezahlten Miete für diese Monate. Die Einziehung erfolgt im Monat März durch die Stationskassen auf Grund der durch die Eisenbahnhauptkasse ausgesertigten Erhebungsansträge. Die Inhaber von bahneigenen Wohnungen, denen das Amtsblatt nicht zugängig ist, sind durch die Bahnbauinspektionen hiervon zu verständigen.

Wir bemerken noch, daß ab 1. April d. J. fünftighin die Mieten für die bahneigenen Dienst= und Mietwohnungen nur durch die zuhändigen Bahnbauinspektionen berechnet und die Mietbeträge durch die Dienststellen durch Abzug in der Besoldungs- oder Lohnliste erhoben werben.

Rr. 113. Bergutungen für Leiftungen zugunften Dritter.

(Ar 11. R 28. Nr. M 122.)

In ben "Bestimmungen für Leistungen zugunften Dritter" (Dienstanweifung 364) treten mit Birtung vom 15. Februar 1923 neue

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

```
D I, XI = 3469, X = 3122, IX = 2779, VIII = 2575, VII = 2860, VI = 2161, V = 2029, IV = 1878, III = 1770,
D II a = 51 000, II b = 3400, II c 1 = 19 000, 19 000, 19 000, II c 2 = 22 000, 22 000, 22 000, II c 3 = 25 000, 25 000
     25 000, II d = 7000.
D III a, 1 = 190\,000, 2 = 290\,000, 3 = 390\,000, 4 = 510\,000, 5 = 630\,000, 6 = 30\,000.
\omega III b 1, a 1 = 7000, a 2 = 10000, a 3 = 13000, a 4 = 17000, a 5 = 21000.
D III b 2, a 1 = 5600, a 2 = 9600, a 3 = 12000, a 4 = 16000, a 5 = 16000.
DIII b 3, a 1 = 100, a 2 = 150, a 3 = 180, a 4 = 200, a 5 = 200.
```

D IV = 380, D V = 1770, Besatzungszulage 42, D VI = 1873, Besatzungszulage 42. B. Betriebs=, Werkstätte= und Materialangelegenheiten.

DIII b 4, a 1 = 12700, a 2 = 19750, a 3 = 25180, a 4 = 33200, a 5 = 37200.

Rr. 114. Ruppeln ber ben Berfonengugen beigeftellten Gilgutwagen.

(B 19. Bb 23. Mr. M 264.)

Bu Erlaß R.B.M. vom 12. Februar 1923, E. VII. 72, D 1. 306. Durch bas Nichteinhängen ber Notkupplung bei ben ben Personenzugen luftgebremft beigestellten Gilgutwagen haben fich im Betriebe

bisher teinerlei Schwierigfeiten ober Ungutraglichfeiten ergeben. Es wird daher angeordnet, daß auch weiter versuchsweise bei den Personenzügen luftgebremft beigeftellten Gilgutwagen die Notkupplung

nicht eingehangt wirb. (Bgl. Amtsblatt 70/1921, Ifbe. Rr. 241.)

Das Personal ift zu unterweifen.

B 18. Bb 2. Mr. 1241.

121

11

bert

teim i

Dr. 115. Behandlung ber Sahrberichte.

Die Zugendstationen ordnen die abgegebenen Fahrberichte nach Gruppen I und II gemäß Anlage 15 F.B., prüfen sie auf Bollzähligkeit und senden fie täglich so zeitig an die vorgesette Betriebsinspektion, daß sie hier andern Tags zu Dienstbeginn vorliegen.

Der Borftand ber Betriebsinfpektion ober fein Stellvertreter fieht die Fahrberichte durch und kennzeichnet die nach feiner Unficht zu verfolgenden Unregelmäßigkeiten durch Farbstift; von den Betriebsinspektionen selbst alsbald verfolgte Unregelmäßigkeiten erhalten entsprechenden Bermerk. In anderen Bezirken entstandene Unregelmäßigkeiten sollen die Betriebsinspektionen den in Betracht kommenden Bezirksstellen nur in bringenden und wichtigen Fällen telegraphisch oder telephonisch mitteilen. Burudhalten von Fahrberichten ift nicht angängig. Die Betriebsinspettionen senden die Fahrberichte am Tage ihres Eingangs so zeitig an das Betriebsburo ber Reichsbahndirektion weiter, daß fie hier andern Tags zu Dienftbeginn gur Brufung vorliegen.

Das Betriebsburo wird die Fahrberichte mit Beanstandungen ober Fahrberichtsauszüge — wenn in einem Fahrbericht Beanstandungen gegenüber mehreren Dienststellen erhoben werben muffen, erhalt nur eine Dienststelle ben Fahrbericht, die übrigen erhalten Auszuge - mit einer ber nachstehenden Aufschriften unter Berwendung von Stempeln an die Dienststellen hinausgeben, sofern die Unregelmäßigkeit nicht schon

bon ber Bezirksftelle verfolgt wird :

1. zur Behandlung ohne Attenvorlage, Rückgabe burch Bi (Mi) 2. zum Bericht,

3. jur Untersuchung und gum Bericht,

4. zur Renntnis,

5. jum Unichluß an die Untersuchungsaften.

Für die Ortsftellen wird Aufschrift 1, 2 ober 3, für die Bezirksftellen Aufschrift 4 ober 5 verwendet. Bu 1, 2 und 3. Für die Untersuchungsführung gelten die Bestimmungen der vorläufigen Dienstanweisung für ein vereinfachtes Untersuchungsverfahren (U.U.B.), Dienstanweisung Nr. 166, und zwar

bei Aufschrift 1 ber Abschnitt I Biffer 2 a, " 2b, I 2 2 c. 3

Bu 2 und 3. Die Rudgabe ber Aften ans Betriebsburo hat burch bie vorgesette Begirksftelle zu erfolgen. Bu 2. Die Abwandlung gegenüber bem Schuldigen erfolgt, wenn es fich um Bedienstete handelt, Die ber Betriebsrateverordnung unter stehen, gemäß § 11 ber Arbeitsordnung (A.D.) für die Arbeiter ber Reichsbahnverwaltung. Sonft mandeln die Bezirksftellen die Unregel mäßigteit in eigener Buftanbigkeit ab, fofern nicht wegen ber Sohe ber Strafe ober bes Beizugs zum Teilersat bes verschuldeten Schabens bie Reichsbahnbirektion zur Erledigung zuständig ift.

Bu 3. Orts- und Bezirksftelle haben jum Ergebnis ber Untersuchung furz Stellung ju nehmen und gegebenenfalls Antrag wegen

Bu 4. Die Fahrberichte werben an bie Bezirksstellen nur bei größeren Betriebsunregelmäßigkeiten ober bei sonstigen außergewöhnliche Abwandlung zu stellen. Borkommnissen hinausgegeben, außerdem bei Betriebsunfällen, zu beren Abwandlung sie zuständig sind. Die Behandlung der Fahrbericht nach Abschnitt I Zisser 2a, b ober c U.U.B., Dienstanweisung Nr. 166, erfolgt nach dem Ermessen der Bezirksstellen.

Bu 5. Die Fahrberichte werben an bie Bezirfsstellen bei folden Betriebsstörungen und Betriebsunfallen hinausgegeben, beren Abwand

lung ber Reichsbahndirektion vorbehalten ift.

führung" heißen.

Es bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen Fahrberichte durch die Reichsbahndirektion zur Verfolgung hinauszugeben.

Bei Unlage 15 F.B., Behandlung ber Fahrberichte, ift auf vorftehende Berfügung hinzuweisen. Im Berzeichnis der noch gültigen Nachrichtenblattverfügungen (Amtsblatt-Beilage 41/1922) ist unter III zu streichen: "Fahrberichts Borprüfung durch die Betriebsinspektionen, Nr. Bbi B 6/1920". In der folgenden Beile muß es statt Fahrberichtsprüfung "Fahrberichts

Rr. 116. Fahrdienftvorichriften (Dienftanweifung 154).

Auf Seite 34 ber Fahrbienstvorschriften in § 24 (7) b) ift bas Wort "Bugfolgefielle" in "Bugmelbestelle" zu ändern.

(B 19. Bb 8